

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heidenreich & Harbeck Casting GmbH (HHC) (Stand: Juli 2025)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an HHC gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn HHC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen HHC und dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB als verbindlich an. Das Schweigen von HHC auf anderslautende Bestellbestätigungen gilt nicht als Anerkenntnis.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

2.1. Bestellungen von HHC erfolgen ausschließlich in Textform (z. B. per E-Mail oder elektronischem Bestellsystem). Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HHC.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von HHC innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Für das Schriftformerfordernis gilt Nr. 2.1 entsprechend. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung, ist HHC zum kostenfreien Widerruf berechtigt.

2.3. Der Lieferant hat HHC unverzüglich auf erkennbare Unvollständigkeiten oder Unklarheiten der Bestellung hinzuweisen. Abweichungen vom Bestelltext gelten nur als vereinbart, wenn sie von HHC ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2.4. Lieferabrufe im Rahmen bestehender Rahmenverträge werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang widerspricht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen alle Nebenleistungen, Verpackungskosten sowie sonstige Aufwendungen ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Nachträgliche Preisänderungen sind nur wirksam, wenn sie von HHC schriftlich genehmigt wurden.

3.3. Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und des Lieferdatums in elektronischer Form an die von HHC angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln.

3.4. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, spätestens jedoch 60 Tage netto ab Rechnungseingang.

3.5. HHC ist berechtigt, gesetzliche Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte uneingeschränkt geltend zu machen.

3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen im strukturierten elektronischen Format gemäß § 14 UStG (gültig ab 01.01.2025) zu übermitteln, sofern HHC dies vorgibt. Als Formate kommen insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD gemäß EN 16931 in Betracht. Die

Rechnungsübermittlung hat ausschließlich an die von HHC benannte elektronische Rechnungsadresse zu erfolgen.

4. Lieferung und Lieferverzug

4.1. Die in der Bestellung oder im Abruf genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware bei HHC.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, HHC unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise gefährden.

4.3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen HHC die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist HHC nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.4. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte ist HHC bei Lieferverzug berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Lieferwertes je Werktag des Verzuges zu fordern, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes. Betrifft der Verzug lediglich Teillieferungen, ist der auf diese Teillieferung entfallende Netto-Lieferwert für die Berechnung maßgebend. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, trägt der Lieferant die Versand- und Verpackungskosten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an HHC am vereinbarten Bestimmungsort.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von HHC vorgeschriebene Versand- und Verpackungsart zu beachten. Andernfalls trägt der Lieferant alle Mehrkosten, die aus einer abweichenden Versandart entstehen.

5.3. Der Lieferant hat die Ware sachgerecht zu verpacken. Bei Lieferung von Gefahrgut sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

5.4. Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf eigene Kosten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Ein dem Lieferanten zustehender Eigentumsvorbehalt gilt nur als vereinbart, wenn er sich auf den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware bezieht.

6.2. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere verlängerte oder erweiterte Vorbehalte, gelten nur, wenn HHC sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

6.3. An von HHC beigestelltem Material erwirbt HHC in jedem Fall das Eigentum. Eine Verarbeitung oder Verbindung durch den Lieferanten erfolgt für HHC als Eigentümerin. Erfolgt eine Verbindung mit fremden Materialien, entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes.

7. Geheimhaltung

7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit HHC bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

7.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und endet 36 Monate nach letzter Lieferung. Der Lieferant hat diese Verpflichtung auch gegenüber seinen Mitarbeitenden, Unteraufnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.

7.3. Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge oder sonstige technische Unterlagen, die HHC dem Lieferanten überlässt, verbleiben im Eigentum von HHC. Sie dürfen nur zur Durchführung der Bestellung verwendet und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von HHC zugänglich gemacht werden.

8. Mängelhaftung

8.1. Die Lieferung wird von HHC nach Eingang auf Vollständigkeit, Identität, offensichtliche Transportschäden sowie erkennbare Mängel geprüft. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel werden von HHC innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2. Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen HHC ungekürzt zu. HHC ist berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen.

8.3. Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht fristgerecht nach, ist HHC berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

8.4. Bei besonders dringenden Fällen ist HHC berechtigt, eine sofortige Selbstvornahme ohne Fristsetzung vorzunehmen, sofern der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar ist oder eine Abhilfe nicht fristgerecht erfolgt wäre.

8.5. Der Lieferant haftet auch für etwaige Folgeschäden aus der mangelhaften Lieferung sowie für Schäden Dritter, die auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte zurückzuführen sind. Eine etwaige Annahme oder Zahlung durch HHC gilt nicht als Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

9. Produkthaftung und Versicherung

9.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die HHC oder Dritten infolge von Produkthandlungen, Produktausfällen oder Produktmängeln entstehen, soweit diese auf ein fehlerhaftes Produkt oder eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind. Die Haftung umfasst auch die Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsbeziehung eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden je Schadensfall zu unterhalten. HHC kann jederzeit die Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung verlangen.

9.3. Wird HHC von Dritten aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten mangelhaften Produkts in Anspruch genommen, hat der Lieferant HHC auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, sofern der Schaden in seinem Verantwortungsbereich liegt.

10. Höhere Gewalt

10.1. HHC ist berechtigt, bei Eintritt höherer Gewalt, unvorhergesehener Naturkatastrophen, behördlicher Anordnungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Stromausfällen oder vergleichbaren, nicht von HHC zu vertretenden Ereignissen, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die Dauer des Ereignisses auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen HHC entstehen.

10.2. HHC wird den Lieferanten unverzüglich über das Eintreten und das voraussichtliche Ende der Behinderung informieren. Im Fall einer nur teilweisen Leistungsstörung ist HHC berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise abzulehnen.

11. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere Vorschriften zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Umweltschutz, zum Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaige gesetzliche Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern, auch im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung keine Personen einzusetzen oder durch Dritte einsetzen zu lassen, deren Vergütung gegen das geltende Mindestlohngesetz oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.

11.3. HHC ist berechtigt, auf Verlangen geeignete Nachweise vom Lieferanten zu verlangen (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Eigenerklärungen, Lohnnachweise).

11.4. Der Lieferant stellt HHC von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen arbeits- oder sozialrechtliche Vorschriften durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz von HHC. HHC ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HHC auf Dritte zu übertragen oder abzutreten.